

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 08. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2013) und **Antwort**

Zusätzliche Arbeitskräfte in den Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft Sachverhalte, welche die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Sie hat daher die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD) sowie die für Bildung zuständige Senatsverwaltung um Stellungnahme gebeten, welche der Beantwortung der Fragen zugrunde liegen.

1. Wie viele durch Arbeitsmaßnahmen geförderte Arbeitskräfte werden derzeit an den Berliner Schulen beschäftigt (bitte mit genauer Auflistung der Einsatzorte)?

2. In welchen Bereichen werden diese beschäftigt (bitte mit genauer Auflistung von Ort und Zuständigkeitsbereich)?

Zu 1.-2.: Es liegen leider keine Übersichten oder Statistiken vor, um die Zahl geförderter Arbeitskräfte und deren konkrete Einsatzorte zu benennen. Darüber hinaus kann der zur Ermittlung und Beantwortung erforderliche Aufwand im Rahmen der Kleinen Anfrage nicht geleistet werden.

3. In welchem Vertragsverhältnis und mit wem stehen sie?

Zu 3.: Mit Verweis auf die Beantwortung zu 1.-2. können keine einzelfallbezogenen Angaben zu den konkreten Grundlagen zur Beschäftigung geförderter Arbeitskräfte in den Berliner Schulen gemacht werden, da diese Daten nicht separat erfasst werden.

Allgemeine Grundlagen der Arbeits- und Beschäftigungsförderung sind zunächst die im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Drittes Buch (SGB III) beschriebenen Instrumente. Diese werden teilweise durch Förderprogramme des Landes Berlin ergänzt.

Unterschieden werden können dabei Förderungen auf Grundlage eines Bewilligungsbescheides durch die Jobcenter wie Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie Förderungen wie Bürgerarbeit, Beschäftigungszuschuss ‚alt‘ (ÖBS) und Beschäftigungszuschuss ‚neu‘ (FAV) die als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine arbeitsvertragliche Grundlage mit einem Arbeitgeber haben. Mit Beschäftigten, die ohne arbeitsvertragliche Grundlage eingesetzt werden, schließen die Beschäftigungsträger Teilnehmervereinbarungen ab.

4. Sind sie an die jeweilige Schule gebunden, oder werden sie nach Bedarf eingesetzt?

Zu 4.: Prinzipiell gilt:

Jedem Antrag auf Arbeits- oder Beschäftigungsförderung liegt eine verbindliche Konzeption mit Darstellung des Einsatzfeldes und -ortes zu Grunde. Die Beschäftigten, welche im Rahmen öffentlicher Arbeits- und Beschäftigungsförderung eingesetzt werden, üben Tätigkeiten in diesen konzeptionellen Grenzen aus.

Berlin, den 25. April 2013

In Vertretung

Barbara Loth

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2013)